

# Satzung des PsyFaKo e.V.

Beschlussfassung vom 24.06.2023

## Präambel

Der PsyFaKo e.V. versteht sich als die Interessenvertretung der Studierenden der Psychologie im deutschsprachigen Raum. Die ehrenamtliche Arbeit gestaltet sich gemeinnützig, freiwillig und überparteilich. Der PsyFaKo e.V. ist die eingetragene Lobby der Studierenden der Psychologie. Die Mitglieder des Vereins sind sich ihrer Verantwortung gegenüber den Studierenden sowie dem Fachgebiet der Psychologie bewusst. Diese Verantwortung sehen wir sowohl in der derzeitigen Vertretung als auch in der Weiterentwicklung und Optimierung dieses Mandats.

Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung und aller verbundenen Ordnungen beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf alle Personen. In dieser Satzung wird zwischen Fachschaft und Fachschaftsdelegation unterschieden. Unter Fachschaften werden die Studierendenschaften an den jeweiligen Hochschulen verstanden. Als Fachschaftsdelegation wird die Gesamtheit aller Studierenden einer Hochschule oder Fachhochschule innerhalb dieses Vereins verstanden (siehe § 6.2.5).

# Inhalt

---

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Geschäftsjahr .....	3
§ 5 Mehrheitsverhältnisse.....	3
§ 6 Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Organe und Gremien des Vereins .....	5
§ 8 Mitgliederversammlung (MV) .....	6
§ 9 Vorstand .....	7
§ 10 Besonderer Vertreter der AG PsychOlympia (PO-Vertretung).....	8
§ 11 Kassenprüfung.....	9
§ 12 Stimmberechtigte Fachschaftsdelegationen .....	9
§ 13 Wahlmodalitäten von Mitgliederversammlung und Plenarveranstaltungen .....	9
§ 14 Mitgliedsbeitrag.....	10
§ 15 Erstattung von Fahrt- und Tagungskosten .....	10
§ 16 Auflösung des Vereins .....	10
§ 17 Salvatorische Klausel .....	10
Schlussbestimmungen.....	11

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen PsyFaKo e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Landau in der Pfalz.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.
- (2) Der Verein versteht sich als die politische Interessenvertretung der Studierenden der Psychologie im deutschsprachigen Raum – und somit als politische Lobby der Psychologie-Studierenden im deutschsprachigen Raum.
- (3) Die Konferenzveranstaltung „PsyFaKo“ des Vereins dient dem Informationsaustausch zwischen den Fachschaften zu hochschul- und studienrelevanten Themen, der Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit aller Psychologie-Fachschaften im deutschsprachigen Raum sowie der Diskussion und Verabschiedung von Stellungnahmen und Positionen im Namen der Studierendenschaft.
- (4) Die Vereinsarbeit umfasst Treffen der einzelnen Organe und Arbeitsgemeinschaften, Teilnahme an fachübergreifenden Konferenzen sowie den Austausch mit Interessensverbänden und politischen Entscheidungstragenden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion im Verein keine Vergütung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mehrheitsverhältnisse

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen nach § 13 mit einfacher Mehrheit.
- (2) Das Abschlussplenum entscheidet bei Wahlen nach § 13 mit einfacher Mehrheit.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Fachschaftsdelegationen gefasst werden.
- (4) Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks müssen mit Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Fachschaftsdelegationen gefasst werden.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Es werden fünf Formen der Mitgliedschaft unterschieden:
  1. die ordentliche Mitgliedschaft (siehe § 6.2)
  2. die Alumnimitgliedschaft (siehe § 6.3)
  3. die Ehrenmitgliedschaft (siehe § 6.4)
  4. die Fördermitgliedschaft (siehe § 6.5)
  5. die beratende Mitgliedschaft (siehe § 6.6)
- (2) Ordentliche Mitgliedschaft
  1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder gewählter und nicht-gewählter Psychologie-Fachschaftsvertretungen sein.
    - 1.1. Fachschaftsvertretende können einzelne Studierende ihrer Hochschule als Vereinsmitglied empfehlen. Studierende der genannten Gruppen (Fachschaftsvertretende, Empfohlene) werden mit dem Eingang eines formlosen Antrags beim Vorstand Mitglied des Vereins.
    - 1.2. Beendet ein Vereinsmitglied das Amt als fachschaftsvertretende Person, bleibt die Vereinsmitgliedschaft erhalten.
    - 1.3. Beendet ein Vereinsmitglied sein psychologisches Studium, geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine Alumnimitgliedschaft über.
  2. Alle anderen natürlichen Personen können ebenfalls ordentliches Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
  3. Für ordentliche Mitglieder besteht Anwesenheitspflicht bei der Mitgliederversammlung. Bei unentschuldigtem Fehlen obliegt es dem Vorstand über den Verbleib des jeweiligen Mitglieds im Verein zu entscheiden.
  4. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins gliedern sich in Fachschaftsdelegationen. Als Fachschaftsdelegation wird die Gesamtheit aller ordentlichen Mitglieder einer Hochschule verstanden.
- (3) Alumnimitgliedschaft
  1. Die ordentliche Mitgliedschaft eines Mitgliedes geht automatisch in eine Alumnimitgliedschaft über, wenn es sein psychologisches Studium beendet. Bei unvollständiger Informationslage über die Beendigung des psychologischen Studiums eines Mitglieds geht die ordentliche Mitgliedschaft fünf Jahre nach Vereinsbeitritt in eine Alumnimitgliedschaft über.
  2. Alumnimitglieder haben ein Sprachrecht und passives Wahlrecht, aber kein aktives Stimm- und Wahlrecht.
  3. Eine Alumnimitgliedschaft kann nicht beantragt werden, sondern nur durch den Übergang von ordentlicher Mitgliedschaft zu Alumnimitgliedschaft erlangt werden.
- (4) Ehrenmitgliedschaft
  1. Es kann eine Ehrenmitgliedschaft beantragt werden, über deren Annahme die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht ein Sprach- aber kein Stimm- oder Wahlrecht. Die Ehrenmitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person beantragt werden.
- (5) Fördermitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen beantragt werden. Über den in Schriftform eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft verleiht ein Sprach- aber kein Stimm- oder Wahlrecht.
  2. Von Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der über die Beitragsordnung geregelt ist.
- (6) Beratende Mitgliedschaft
1. Beratende Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder gewählter und nicht gewählter Fachschaftsvertretungen sein, die nicht das Fach Psychologie vertreten.
    - 1.1. Fachschaftsvertretende können einzelne Studierende ihrer Hochschule als beratendes Mitglied empfehlen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
    - 1.2. Beendet ein Vereinsmitglied sein Amt als fachschaftsvertretende Person, bleibt die Mitgliedschaft im PsyFaKo e.V. erhalten.
    - 1.3. Beendet ein Vereinsmitglied sein nicht-psychologisches Studium endet hiermit auch die beratende Mitgliedschaft. Bei unvollständiger Informationslage über die Beendigung des Studiums eines Mitglieds läuft die beratende Mitgliedschaft ein Jahr nach Vereinsbeitritt aus.
  2. Die beratende Mitgliedschaft verleiht ein Sprachrecht und passives Wahlrecht, aber kein aktives Stimm- und Wahlrecht.
- (7) Eine Mitgliedschaft im Verein ist beendet:
1. Mit dem Eingang einer Austrittserklärung in Textform beim Vorstand.
  2. Durch Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten.
  3. Mit dem Tod des Mitglieds.
- (8) Exklusivität der Mitgliedschaften:
1. Es besteht Exklusivität zwischen den einzelnen Mitgliedschaften.
  2. Eine Ausnahme besteht mit der Fördermitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft. Jede Mitgliedschaft ist mit der Fördermitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft kombinierbar.

## § 7 Organe und Gremien des Vereins

- (1) Organe und Gremien des Vereins sind:
1. der Vorstand (siehe § 9; siehe Geschäftsordnung),
  2. die Mitgliederversammlung (siehe § 8),
  3. der Konferenz-Rat (siehe Geschäftsordnung),
  4. die ausrichtende Fachschaftsdelegationen (siehe Geschäftsordnung),
  5. die Projektgruppen (siehe Geschäftsordnung),
  6. die Arbeitsgruppen (siehe Geschäftsordnung),
  7. die Vertretenden des PsyFaKo e.V. für den studentischen Akkreditierungspool (siehe Geschäftsordnung),
  8. das Abschlussplenum (siehe Geschäftsordnung),
  9. der besondere Vertreter der AG PsychOlympia (PO-Vertretung) (siehe § 10) und
  10. die Kassenprüfung (siehe § 11; siehe Geschäftsordnung).

## § 8 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr, normalerweise im Rahmen der Konferenzveranstaltung „PsyFaKo“ statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen per Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Einladung von Mitgliedern und Fachschaften erfolgt per E-Mail. Mitglieder und Fachschaften müssen selbständig ihre aktuelle E-Mail-Adresse dem Vorstand mitteilen, wenn diese sich ändert.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
  2. Entlastung des Vorstands und der PO-Vertretung.
  3. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
  4. Wahl der Kassenprüfenden.
  5. Wahl der ausrichtenden Fachschaftsdelegation.
  6. Wahl des Konferenz-Rates.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das auch die Protokollführung bestimmt.
- (6) Wenn eine geplante Konferenzveranstaltung „PsyFaKo“ abgesagt wird oder digital stattfindet, ist der Vorstand ermächtigt, die Mitgliederversammlung auch über digitale Medien im Internet durchzuführen, solange die Integrität der Veranstaltung damit nicht verletzt wird.  
Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
  1. Jedes Vereinsmitglied muss in der Lage sein, an der digitalen Mitgliederversammlung teilzunehmen, wenn es dies wünscht. Hierbei wird vorausgesetzt, dass jedes Vereinsmitglied in der Lage ist, sich hinreichend mit dem Internet zu verbinden. Diese Verbindung braucht eine Möglichkeit der visuellen und auditiven Wiedergabe, sowie der auditiven Aufnahme.
  2. Teilnehmende Mitglieder, die einer Fachschaftsdelegation zugehörig sind, müssen dieser kenntlich zugeordnet werden.
  3. Es wird eine Anleitung für die Teilnahme erstellt, die von Lai\*innen im Umgang mit Computern verstanden werden kann.
  4. Die Teilnahme ist nicht notwendigerweise an die Registrierung von Teilnehmenden bei einer externen Plattform gekoppelt.
  5. Technische Unterstützung wird angeboten, um in Fällen von Fehlfunktionen zu helfen.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand ermächtigt weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Begründung für die Notwendigkeit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Einladung enthalten sein.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Die genaue Anzahl wird vom Konferenz-Rat vor der Wahl festgelegt. Jedes Vorstandsmitglied muss ordentliches oder Alumnimitglied sein.
- (2) Der Vorstand wird durch den Konferenz-Rat außerhalb der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Sitzung gewählt.
  1. Die Versammlungsleitung obliegt dem Konferenz-Rat.
  2. Jedes Mitglied des Konferenz-Rates hat dabei eine Stimme.
  3. Entspricht die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidierenden der festgelegten Mitgliederanzahl des Vorstandes, ist Blockwahl zulässig.
  4. Die Amtsdauer endet erst durch die Wahl eines neuen Vorstandes.
  5. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben wird.
- (3) Der ehemalige Vorstand hat dem neuen Vorstand die erforderlichen Unterlagen zum Weiterführen der Vereinsgeschäfte zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen und mindestens von je einem Mitglied des ehemaligen und des neuen Vorstands zu unterschreiben.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Konferenz-Rat ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl des Vorstandes bestimmen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Er führt die laufenden Geschäfte entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (8) Sofern die Erlangung der Gemeinnützigkeit und der besonderen Förderungswürdigkeit vom Finanzamt formale Änderungen der Satzung verlangt oder formale Änderungen vom Registergericht verlangt werden, ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen. Bei nächster Gelegenheit sind diese der Mitgliederversammlung zur Information vorzulegen.
- (9) Ein Vorstandsmitglied führt die Kasse als Kassenverwaltung. Die Bestimmung des Mitglieds erfolgt durch Mehrheitswahl innerhalb des Vorstandes. Wenn keine Einigung erzielt wird oder niemand auf diese Position kandidiert, dann wird die Kasse von dem Vorstandsmitglied geführt, das schon am längsten Vereinsmitglied ist. Führt dies zu keiner Lösung, dann entscheidet der Konferenz-Rat mittels Mehrheitsentschluss.
- (10) Kein Vorstandsmitglied darf das Amt der kassenprüfenden oder der stellvertretend kassenprüfenden Person auf sich vereinen.
- (11) Ein Vorstandsmitglied darf gleichzeitig Mitglied des Konferenz-Rates sein.
- (12) Der Vorstand übernimmt kommissarisch die Tätigkeiten des Konferenz-Rates, wenn der Konferenz-Rat vollständig zurücktritt. Die kommissarische Tätigkeit endet mit der Neuwahl des Konferenz-Rates auf der nächsten Mitgliederversammlung.

## § 10 Besonderer Vertreter der AG PsychOlympia (PO-Vertretung)

- (1) Der besondere Vertreter der AG PsychOlympia besteht aus einer Person und hat es zur Aufgabe, sich um die finanziellen und rechtlichen Belange der AG PsychOlympia zu kümmern. Die Belange der AG PsychOlympia werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgehalten. Der besondere Vertreter wird im Folgenden als „PO-Vertretung“ bezeichnet.
- (2) Die Aufgaben der PO-Vertretung beziehen sich insbesondere auf folgende Bereiche:
  1. Verwaltung der finanziellen Mittel der AG PsychOlympia. In diesem Sinne auch die Verwaltung des Kontos, auf dem sich diese finanziellen Mittel befinden. Das Konto wird vom PsyFaKo e.V. zur Verfügung gestellt und vom Vorstand als solches ausgewiesen. Zur Verwaltung des Kontos wird der PO-Vertretung eine Zugriffsvollmacht für das designierte Konto erstellt.
  2. Vorbereitung der Kassenprüfung für das Konto der AG PsychOlympia.
  3. Rechenschaft über die Finanzen und die Arbeit der AG PsychOlympia gegenüber dem Vorstand und dem gesamten PsyFaKo e.V.
  4. Abschluss signifikanter rechtlicher Verträge im Sinne der AG PsychOlympia. Diese sind vor Abschluss dem Vorstand zu melden, bedürfen jedoch keiner Zustimmung durch den Vorstand. Als signifikanter Vertrag gelten grundsätzlich, aber nicht ausschließlich:
    - 4.1. Einzelposten von mehr als 500€.
    - 4.2. Verträge mit mehrfacher Zahlung.
    - 4.3. Neue Vertragspartner\*innen, die in Konflikt mit dem Selbstverständnis des Vereins stehen.
  5. Dokumentation der Aufgaben und der Arbeitsweise der PO-Vertretung, insofern diese noch nicht dokumentiert sind.
- (3) Die PO-Vertretung wird vom Vorstand ernannt. Diese Ernennung erfolgt unter Anhörung mit der aktuellen Koordination der AG PsychOlympia. Der AG PsychOlympia wird hierbei ein Vetorecht gegenüber dem Vorstand bezüglich dieser Ernennung eingeräumt, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen als verletzt ansieht:
  1. Die PO-Vertretung ist von der Koordination der AG PsychOlympia als aktives Mitglied der AG identifiziert.
  2. Die PO-Vertretung ist ordentliches Mitglied oder Alumnimitglied des PsyFaKo e.V.
  3. Die PO-Vertretung ist volljährig und sich der Rechte und Pflichten der PO-Vertretung vollständig bewusst.
- (4) Die Amtszeit gilt bis zum Rücktritt der PO-Vertretung in Schriftform, mit Erlöschung der Vereinsmitgliedschaft oder bis zur Neubestimmung oder Absetzung durch den Vorstand. Die Absetzung durch den Vorstand kann jederzeit geschehen und bedarf keinerlei Vorwarnung. Von einer Absetzung hat der Vorstand unverzüglich die AG PsychOlympia in schriftlicher Form zu informieren.
- (5) Solange keine PO-Vertretung existiert, fallen die Aufgaben der PO-Vertretung dem amtierenden Vorstand zu.
- (6) Die PO-Vertretung darf nicht das Amt der kassenprüfenden oder der stellvertretend kassenprüfenden Person auf sich vereinen.



## § 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine kassenprüfende und eine stellvertretend kassenprüfende Person durch Personenwahl (§ 13).
- (2) Die Kassenprüfenden prüfen zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenlage und Kassenführung. Der Bericht erfolgt in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kassenprüfenden können jederzeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.
- (4) Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem Vorstand, dem Konferenz-Rat oder der PO-Vertretung angehören.

## § 12 Stimmberechtigte Fachschaftsdelegationen

- (1) Auf der Konferenzveranstaltung anwesende Psychologiestudierende einer Hochschule, werden als eine stimmberechtigte Fachschaftsdelegation zusammengefasst. Für alle Belange (sofern nicht anderweitig durch die Satzung vermerkt), haben nur die einzelnen stimmberechtigten Fachschaftsdelegationen Stimmrecht.
- (2) Wie die einzelnen Fachschaftsdelegationen die Stimmen ihrer einzelnen Mitglieder zu einer Stimme zusammenführen, bleibt der einzelnen Fachschaftsdelegation überlassen.
- (3) Kann sich eine Fachschaftsdelegation bei Wahlen nicht auf eine Stimmabgabe einigen, wird ihre Stimme als Enthaltung gewertet.

## § 13 Wahlmodalitäten von Mitgliederversammlung und Plenarveranstaltungen

- (1) Es wird zwischen Gegenstandswahlen, Personenwahlen und Ausrichtungswahl unterschieden.
- (2) Bei Gegenstandswahl erhält jede stimmberechtigte Fachschaftsdelegation eine Stimme. Die Wahloptionen bestehen immer aus Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung.
- (3) Bei Personenwahl erhält jede Fachschaftsdelegation so viele Stimmen, wie zu wählende Ämter zur Verfügung stehen.
  1. Pro zu wählender Person darf nur eine Stimme vergeben werden.
  2. Nicht gewählte Personen werden auf ihren Wunsch auf einer Nachrückliste festgehalten.
  3. Eine Personenwahl erfolgt als Blockwahl, wenn die Anzahl der kandidierenden Personen mit der Anzahl der zu wählenden Ämter übereinstimmen.
    - 3.1. Bei Blockwahl gelten die Wahlmodalitäten einer Gegenstandswahl.
    - 3.2. Ein Antrag auf Wahl von Einzelpersonen ist zulässig. Es gelten die Regeln der Personenwahl nach (3) 1 - 2.
- (4) Die Ausrichtungswahl erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie eine Personenwahl. Der Gegenstand der Ausrichtungswahl ist jedoch das Mandat der ausrichtenden Fachschaftsdelegation.
- (5) Ein Vereinsmitglied oder eine Fachschaftsdelegation kann ohne Angabe von Gründen eine geheime Wahl beantragen, sofern die Wahl eine Personenwahl oder eine Ausrichtungswahl betrifft. Eine namentliche Abstimmung ist hierbei explizit ausgeschlossen.
- (6) Ein Vereinsmitglied oder eine Fachschaftsdelegation kann ohne Angabe von Gründen eine namentliche Abstimmung für Wahlen beantragen.
  1. Der Antrag ist nicht möglich, wenn gemäß § 13.5 eine geheime Wahl beantragt wurde.

2. Das antragstellende Vereinsmitglied beziehungsweise die antragstellende Fachschaftsdelegation sowie die Ergebnisse unter Aufschlüsselung der Namen müssen im Protokoll wiedergegeben werden.
  3. Jedes Vereinsmitglied beziehungsweise jede Fachschaftsdelegation hat das Recht, ihre Entscheidung zu begründen. Diese ist beim Konferenz-Rat schriftlich oder elektronisch binnen zwei Wochen nach der jeweiligen Mitgliederversammlung einzureichen und wird ebenfalls veröffentlicht.
- (7) Nachträgliche Anträge nach § 13.5 und § 13.6 sind nicht zulässig.
- (8) Kommt es bei einer Wahl zu einem nicht eindeutigen Ergebnis, so wird im Anschluss an diese Wahl eine Stichwahl durchgeführt. Sollte auch diese zu einem nicht eindeutigen Ergebnis führen, wird die Entscheidung per Losverfahren durch die Redeleitung getroffen.

## § 14 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird nach der Beitragsordnung des PsyFaKo e.V. erhoben.

## § 15 Erstattung von Fahrt- und Tagungskosten

- (1) Die Erstattung von Fahrt- und Tagungskosten wird in der Fahrtkostenordnung des PsyFaKo e.V. geregelt.

## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine unabhängige Mitgliederorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Auswahl der Mitgliederorganisation erfolgt in diesem Falle durch den Vorstand des PsyFaKo e.V.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## § 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Paragraphen oder Abschnitte der Satzung ungültig werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.

## Schlussbestimmungen

---

22.11.2021

Neuverabschiedung der Satzung